

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.04.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/03/0073

Rechtssatz

Könnte der Revisionswerber etwa durch Verkauf (einer) seiner vorhandenen Waffen seinen Wunsch nach einer für seinen Schießsport besser geeigneten Waffe befriedigen, kann eine Rechtfertigung iSd § 23 Abs 2 zweiter Satz WaffG 1996 auch deshalb nicht als gegeben angesehen werden (vgl in diesem Zusammenhang VwGH vom 6. September 2005, 2005/03/0067).